

Marktanalyse

für die mittelbare Beteiligung der Städte Kamen und Bergkamen sowie
der Gemeinde Bönen
gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

an der

**Infrastruktur Windkraftwerk Borkum
GmbH & Co. KG**

1. Marktumfeld des Offshore-Windparks Borkum West II

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Auch wenn die Art und Weise der Umsetzung der Energiewende derzeit in der Gesellschaft diskutiert wird, ist auch in den kommenden Jahren von einer Förderung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politisch erklärten Ziele zum Klimaschutz auf EU- und Bundesebene umzusetzen.

Als ein wichtiger Baustein in der Strategie zum weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt insbesondere der Betrieb von Windparks auf See, da hier Großprojekte mit einer Erzeugungsleistung im Bereich konventioneller Kraftwerke möglich sind und gleichzeitig Eingriffe in die Landschaft und Umwelt minimiert werden können. Die Bundesregierung hält es für realistisch, dass diese Windparks eine Leistung von 15.000 Megawatt bis zum Jahr 2030 erbringen können. Damit könnten allein die Windenergieanlagen auf See ca. 8 % des heutigen deutschen Strombedarfs decken.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Verbundunternehmen eine dominierende Rolle nicht nur im konventionellen Erzeugungssegment innehaben, sondern zunehmend in den Bereich der Erneuerbaren Energien drängen. Im Bereich der Offshore-Windenergie haben sich in diesem Zusammenhang Großprojekte in einem Bereich von 200 bis 400 Megawatt (MW) elektrischer Leistung mit Windenergieanlagen (WEA) der 5 bis 8 MW-Klasse als Standard etabliert und gegenwärtig werden weitere Projekte dieser Größenordnung in der deutschen Nord- und Ostsee entwickelt.

Durch diese Entwicklung entsteht die Gefahr einer einseitigen Wettbewerbsverzerrung, da Projekte dieser Größenordnung von einem einzelnen Stadtwerk im Regelfall nicht umgesetzt werden können. Über Skaleneffekte können große Energieversorger dabei einen Vorteil generieren, der die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Versorger einschränkt.

Aus diesen Gründen hatten sich Partner und Gesellschafter der Trianel GmbH Anfang 2008 bereits an der ersten Ausbaustufe des Trianel Offshore Windparks Borkum (TWB I) beteiligt. TWB I umfasst 40 Windenergieanlagen mit in Summe 200 MW, wurde im Jahr 2015 in Betrieb genommen und ist der erste kommunale Offshore Windpark in der deutschen Nordsee.

Derzeit wird die zweite Phase des Trianel Windparks Borkum entwickelt (TWB II). Das Projekt TWB II umfasst die Planung, den Bau und den Betrieb der zweiten Ausbaustufe des Trianel Windparks Borkum mit 200 MW Leistung. Das Projekt TWB II wird gemeinsam von der EWE AG, Trianel GmbH, der GSW und weiteren kommunalen Anteilseignern projektiert. Sowohl EWE als auch Trianel können in diesem Zusammenhang eine umfassende Offshore-Erfahrung aus mehreren Projekten in der deutschen Nordsee vorweisen (TWB I, Riffgat, Alpha Ventus).

Nach Vorbild der konventionellen Kraftwerksprojekte der Trianel soll TWB II als Gemeinschaftsprojekt mit einer Projektfinanzierung durch Geschäftsbanken und einem entsprechenden Eigenkapitalanteil durch die kommunalen Stadtwerke initiiert werden.

2. Gründe für eine Infrastrukturgesellschaft

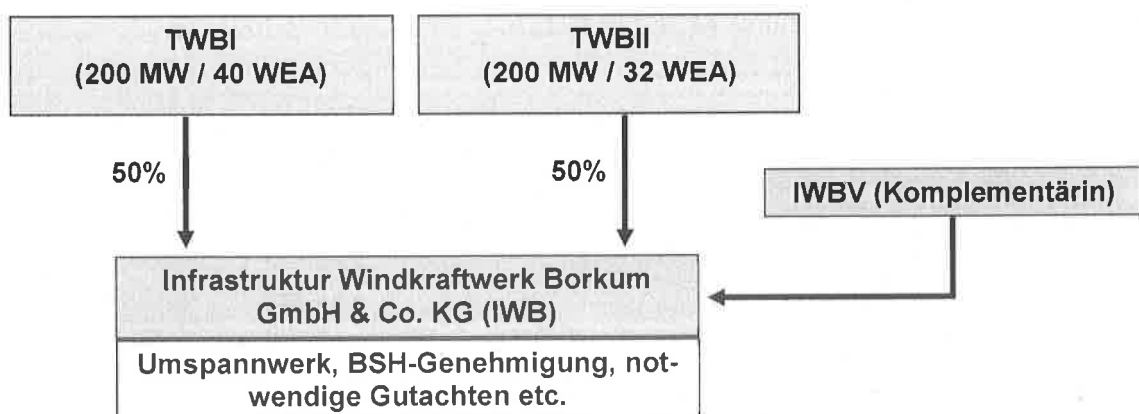
Die Gesellschafter der TWB I haben Ende 2008 beschlossen, den Windpark in zwei eigenständige Bauabschnitte (2 x 200 MW_{el}) zu unterteilen, die zeitlich nacheinander errichtet werden sollen.

Dabei ist sowohl die ursprüngliche Genehmigung für den Standort, welche bereits Mitte 2008 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) erteilt wurde, als auch das Umspannwerk zur Anbindung an das Höchstspannungsnetz auf ein Projekt mit 400 MW Leistung ausgelegt und eine Teilung dieser Projektbestandteile ist nicht möglich.

Aus diesem Grund sind die gemeinsam genutzten Infrastrukturanlagen sowie die BSH-Genehmigung von TWB I und TWB II in eine gemeinsame Gesellschaft einzubringen. TWB I und TWB II sind Gesellschafter dieser Infrastrukturgesellschaft „Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG“ (IWB) und greifen auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages auf die Infrastrukturanlagen und Assets zu.

3. Satzungsmäßiger Gegenstand der Infrastrukturgesellschaft

Gegenstand der IWB ist der Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Stellung als Inhaberin der BSH-Genehmigung und der Überlassung der insoweit vermittelten Rechte an ihre Gesellschafter sowie der Erwerb, der Betrieb, die Instandhaltung und die Nutzungsüberlassung der gemeinsamen Infrastruktur an die Gesellschafter für den Anschluss von Windenergieanlagen. An dieser Gesellschaft sollen sich dann die Betreibergesellschaften der jeweiligen Bauphasen hälftig beteiligen (siehe Schema):



Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen „Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „IWB“ genannt). Ihre Aufgabe ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass am Standort des Offshore Windparks Borkum zwei Betriebsgesellschaften Windenergieanlagen errichten und betreiben können. Neben der IWB wird zusätzlich eine Komplementärgesellschaft gegründet, welche als haftende Gesellschafterin fungiert und deren alleinige Gesellschafterin die IWB ist (Einheits-KG). Auf diese Weise wird ein sicherer Zugriff auf die erforderlichen Infrastrukturanlagen und die Genehmigung für beide Projekte gewährleistet.

Damit dient die Infrastrukturgesellschaft ebenso wie TWB II und TWB I dem öffentlichen Zweck, eine sichere, preiswerte und umweltfreundliche Energieversorgung durch Stadtwerke in kommunaler Hand nachhaltig erhalten zu können.

4. Beschreibung des geplanten Engagements

TWB II und TWB I beabsichtigen sich an der IWB mit jeweils 50 % zu beteiligen. Die Komplementärgesellschaft firmiert unter „Infrastruktur Windkraftwerk Borkum Verwaltungs-GmbH“ (nachfolgend „IWBV“). Die alleinige Eigentümerin ist die IWB (Einheits-KG). Die IWB wird durch eine Kapitaleinlage der Gesellschafter von jeweils € 500.000,00 ausgestattet. Die IWBV wird ein Stammkapital von € 25.000,00 erhalten.

Die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen werden sich mittelbar über die GSW, die wiederum an der TWB II (2,69%) und an der TWB I (2,5%) beteiligt sind, an der IWB und deren Komplementärgesellschaft beteiligen. Das finanzielle Engagement der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen ist dementsprechend mittelbar und letztlich eine Unterbeteiligung der GSW über TWB II und TWB I an der IWB und IWBV.

Des Weiteren sind die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen mittelbar über die GSW und die wiederum über die Trianel GmbH (0,83%), die wiederum an der TWB II (2%) und an der TWB I (2,69%) beteiligt sind, an der IWB und deren Komplementärgesellschaft beteiligen. Das finanzielle Engagement der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen ist dementsprechend mittelbar und letztlich eine Unterbeteiligung der GSW über die Trianel GmbH über TWB II und TWB I an der IWB und IWBV.

IWB wird für den Erwerb der Genehmigung insgesamt 168,6 Mio. EUR aufbringen müssen, die von IWB an TWB I zu zahlen sind. Die hierfür erforderlichen Mittel werden der IWB durch die Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsanteil durch Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um eine Finanzierungsverpflichtung der TWB I sowie TWB II, nicht aber der Städte Kamen und Bergkamen sowie der Gemeinde Bönen oder der GSW. Die Infrastruktureinrichtungen in Höhe des genannten Betrages wurden bislang durch TWB I vollumfänglich übernommen und sind bereits bezahlt.

Eine Haftung der GSW für diese Finanzierungsverpflichtung ist nach § 171 HGB ausgeschlossen, soweit die Kapitaleinlage der GSW in die TWB II und TWB I erbracht und die Hafteinlage nicht durch Rückzahlungen gemindert ist.

5. Bedeutung der Infrastrukturgesellschaft für die Realisierung des Windparks

Die öffentliche Genehmigung durch das BSH aus dem Jahr 2008 umfasst die Erlaubnis zum Betrieb von 80 Windenergieanlagen bzw. 400 MW_{el}. Um die bereits in der ersten Bauphase vollständig angefallenen Infrastrukturkosten angemessen zu verteilen, ist eine Infrastrukturgesellschaft notwendig, deren Einrichtungen TWB I und TWB II nutzen können, wofür sie allerdings auch die entsprechenden Investitionen tätigen müssen.

Die Wirtschaftlichkeit des Windparks aus Sicht der TWB II und TWB I und ihrer kommunalen Gesellschafter wird durch eine Teilung der Investitionen in die Genehmigung und insbesondere in die Umspannstation deutlich verbessert. Somit stellt die Gründung der Infrastrukturgesellschaft IWB eine Voraussetzung zur Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolges der TWB II und TWB I dar.

Durch die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur durch TWB I und TWB II werden nicht nur Investitionen reduziert, sondern auch Synergien für den zukünftigen laufenden Betrieb nutzbar gemacht (z.B. können im Rahmen der Infrastrukturgesellschaft beide Parkabschnitte nach Inbetriebnahme von TWB II eine gemeinsame technische Betriebsführung für die Wartung und Instandhaltung vornehmen und dadurch den Aufwand, etwa für Fahrten zu den Anlagen, minimieren). Es wäre darüber hinaus ökologisch und wirtschaftlich unverantwortlich, die ausreichend dimensionierte Infrastruktur nicht für den gesamten Windpark zu nutzen und beispielsweise ein separates Umspannwerk für TWB II zu errichten.

6. Räumliche Abgrenzung der gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen

Die durch IWB zu errichtende und zu betreibende gemeinsame Infrastruktur des Windparks umfasst die Umspannwerkstation, den Netzanschluss sowie die BSH-Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten. Schnittstelle ist auf Seiten der Windenergieanlagen der TWB II und TWB I das Umspannwerk und hier die Kabeleinführung im Schaltschrank, auf der anderen Seite ist die Schnittstelle in der Leistungsseekabeleinführung definiert.

7. Analyse der Chancen und Risiken für die Kommune

7.1 Höhe des finanziellen Engagements (Einlage)

Die mittelbare Beteiligung an IWB und IWBV ist für die Städte Kamen und Bergkamen sowie die Gemeinde Bönen und die GSW nicht mit weiteren Einlagen verbunden. Die Einlage in IWB und IWBV erfolgt aus dem Vermögen der TWB II und TWB I welches durch die Gesellschafter der TWB II bzw. über die Projektfinanzierung verfügbar ist.

Das Engagement der GSW als Gesellschafter (Kommanditisten) der TWB II und TWB I ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Diese Einlage wird durch die mittelbare Beteiligung an IWB und IWBV nicht berührt bzw. erhöht.

7.2 Steigerung der Wirtschaftlichkeit

Die Infrastrukturgesellschaft wird ihre Leistungen ausschließlich gegenüber den Betreibergesellschaften erbringen. Durch die angestrebte Beteiligung der TWB II und TWB I an der Infrastrukturgesellschaft ergeben sich wirtschaftliche Vorteile für TWB II und TWB I, die mittelbar zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit bei den an der TWB II und TWB I beteiligten Stadtwerken führen.

Grund hierfür ist, dass die Einrichtung der Infrastrukturgesellschaft und die hierdurch ermöglichte gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen durch zwei Betreibergesellschaften letztlich das Projekt wirtschaftlicher macht. Diese Stärkung der TWB II und TWB I führt zu folgenden Vorteilen für die Stadtwerke:

- Langfristige Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition sowie eine damit verbundene Stärkung der Stadtwerke und Sicherstellung der Arbeitsplätze bei den Stadtwerken;
- Kommunale Versorgungssicherheit und Ausbau des Erzeugungsportfolios im Bereich erneuerbarer, nachhaltiger Energien zum Nutzen der Kunden und öffentlicher Gesellschafter;
- Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekten) von Großprojekten im Vergleich zu den bisherigen dezentralen Anlagen;
- Erzeugung von regenerativen Energien in größerem Maßstab, zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Stadtwerke.

7.3 Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die mittelbare Beteiligung an IWB und IWBV wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben, weil IWB als reine Beteiligungsgesellschaft lediglich solche Aufgaben übernimmt, die andernfalls unmittelbar von TWB II und TWB I übernommen worden wären.

Die Beteiligung an der TWB II und TWB I als solche hat ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die Märkte vor Ort, da es sich um ein Projekt vor der deutschen Nordseeküste handelt, welches in keinerlei Konkurrenz zur regionalen Wirtschaft steht. Im Gegenteil entsteht gegenwärtig durch die Offshore Windkraft eine Industrie, welche positive Auswirkungen auf die regionale und überregionale Wirtschaft hat. Diese positiven Arbeitplatzeffekte kommen direkt insbesondere der norddeutschen Küstenregion zugute, indirekt werden über die Zulieferer aber Unternehmen in ganz Deutschland von dieser Entwicklung partizipieren.

8. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

8.1 Auswirkungen auf Markt und Wettbewerb

Einzig Aufgabe der IWB wird die Errichtung und der Betrieb der gemeinsamen Infrastruktur von TWB I und TWB II sein. IWB wird diese Leistungen ausschließlich diesen beiden Betreibergesellschaften anbieten.

Die mittelbare Beteiligung an IWB und IWBV über TWB II und TWB I werden daher die Märkte der regionalen Wirtschaft nicht beeinträchtigen. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder die Beschäftigung in den angeschlossenen Stadtwerken sind aus der Beteiligung nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird die wirtschaftliche Stärkung des Gesamtprojektes zu 100 % den kommunalen Gesellschaftern der TWB II und TWB I und damit den Stadtwerken vor Ort und ihren Beschäftigten zugutekommen.

8.2 Investition und regionale Beschäftigung

Im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung der GSW an der IWB und IWBV können negative Folgen auf regionale Investition und Beschäftigung ausgeschlossen werden. IWB übernimmt als reine Beteiligungsgesellschaft lediglich solche Aufgaben und tätigt solche Investitionen, die andernfalls unmittelbar von TWB II und TWB I übernommen würden, wodurch keine regionalen Investitionen verdrängt werden.

8.3 Kein zusätzlicher Einsatz öffentlicher Mittel

Die Beteiligung an der IWB wird über die Beteiligung am Kommanditkapital der TWB II und TWB I erfolgen. Die Geldeinlage und die Gesellschafterdarlehen werden aus dem Vermögen der TWB II erbracht, welches durch die Gesellschafter eingezahlt wird, so dass mit der mittelbaren Beteiligung kein weiterer Einsatz öffentlicher Mittel verbunden ist, als diejenige, die durch die Stadtwerke an TWB II und TWB I vorgesehen sind. Auch die Inanspruchnahme kommunaler Bürgschaften ist nicht erforderlich.

9. Abschließende Bewertung

Eine Beteiligung an der IWB stärkt die Beteiligung der kommunalen Gesellschafter an TWB II und TWB I und ist als Beitrag zum Erhalt der unabhängigen kommunalen Energieversorger positiv zu bewerten. Für Stadtwerke ist künftig die Energieversorgung durch regenerative Stromerzeugung von großer Bedeutung. Dies wird durch die Realisierung von TWB II und TWB I und der notwendigen Infrastrukturgesellschaft gewährleistet. Mit dem Einstieg in die Eigenerzeugung durch einen großen Offshore-Windpark kann darüber hinaus ein kommunaler Energieversorger seine Wettbewerbsposition langfristig stärken. Das finanzielle Risiko der einzelnen Kommunen wird bei einer Beteiligung der TWB II und TWB I an der IWB nicht erhöht, da keine zusätzlichen Einlageverpflichtungen oder eine Haftung der Stadtwerke entsteht und die IWB nur solche Investitionen tätigt, die bereits von der TWB II und TWB I in voller Höhe allein getragen werden müssen.